

## Niederschrift

### Sitzung des Rates der Stadt Borken

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 15.12.2004  
**Sitzungsbeginn:** 17:05 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:35 Uhr  
**Raum, Ort:** großer Sitzungssaal des Rathauses

#### Anwesend sind:

##### **Vorsitzende/r:**

Herr Bürgermeister Rolf Lührmann

##### **ordentliches Mitglied:**

Herr Stadtverordneter Hans Bonin

Herr Stadtverordneter Hubert Börger

Frau Stadtverordnete Ulrike Bouachba-Haupt

Herr Stadtverordneter Klaus Bunse

Herr Stadtverordneter Klaus Ciethier

Herr Stadtverordneter Heinz Daum

Herr Stadtverordneter Günther Dirks

Frau Stadtverordnete Ursula Dost

Herr Stadtverordneter Franz-Wilhelm Dünzte

Frau Stadtverordnete Brigitte Ebbing

Frau Stadtverordnete Marie-Luise Ebbing

Herr Stadtverordneter Dieter Eggern

Herr Stadtverordneter Alfons Finke

Herr Stadtverordneter Hans-Peter Flinks

Frau Stadtverordnete Helga Gliem

Herr Stadtverordneter Kurt Hellenkamp

Frau Stadtverordnete Susanne Honerbom

Herr Stadtverordneter Stefan Jägering Dr.

Frau Stadtverordnete Evegret Kindermann  
Herr Stadtverordneter Josef Kipp  
Herr Stadtverordneter Werner Kipp  
Herr Stadtverordneter Uwe Klemm-Terfort  
Herr Stadtverordneter Antonius König  
Frau Stadtverordnete Inge Kranenburg  
Frau Stadtverordnete Brigitta Lüdke-Bender  
Frau Stadtverordnete Christina Martsch  
Herr Stadtverordneter Klaus Olthoff  
Herr Stadtverordneter Alois Ossing  
Herr Stadtverordneter Klaus Queckenstedt  
Frau Stadtverordnete Britta Rottbeck  
Frau Stadtverordnete Eva Rytz  
Frau Stadtverordnete Stephanie Saure  
Herr Stadtverordneter Christoph Spangemacher  
Herr Stadtverordneter Günter Stork  
Herr Stadtverordneter Josef Tubes  
Herr Stadtverordneter Heinrich Wesseling-Effing

ab 18.20 Uhr

**Ortsvorsteher/in:**

Herr Ortsvorsteher Ferdinand Butenweg  
Herr Ortsvorsteher Aloys Fasselt  
Herr Ortsvorsteher Heinrich Gerritzmann  
Herr Ortsvorsteher Josef Weddeling  
Frau Ortsvorsteherin Ursula Zurhausen

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Herr Erster Beigeordneter Rüdiger Mittel  
Herr Technischer Beigeordneter Norbert Höving  
Herr Fachbereichsleiter Manfred Biermann  
Herr Fachbereichsleiter Georg Feldkamp  
Herr Fachbereichsleiter Paul Geuting  
Frau Fachbereichsleiterin Monika Nagel  
Herr Fachbereichsleiter Richard Robers  
Herr Fachbereichsleiter Alfons Schnelting  
Herr Fachabteilungsleiter Thomas Nießing  
Herr Fachabteilungsleiter Martin Rottstegge

**Schriftführer/in:**

Frau Sachbearbeiterin Margarete Bieber

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Frau Petra Tenostendarp

Frau Uschi Wendholt

Herr Pressesprecher Bernd Kemper

ab P. 3)

**Es fehlen entschuldigt:****ordentliches Mitglied:**

Herr Stadtverordneter Werner Haagen

Herr Stadtverordneter Mathias Rathmer

**Abgewickelte Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters  
Vorlage: V 2004/194
- 3 Haushaltssatzung und -plan 2005  
Vorlage: V 2004/209
- 4 Stellenplan 2005 und Erläuterungen  
Vorlage: V 2004/181
- 5 Jahresrechnung 2003  
- Feststellung des Ergebnisses  
Vorlage: V 2004/187
- 6 Jahresrechnung 2003  
- Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlage: V 2004/188
- 7 Jahresrechnung 2003  
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses aus delegierten  
Sozialhilfeausgaben an den Kreis Borken  
Vorlage: V 2004/189
- 8 Jahresrechnung 2003  
- Entscheidung über die vertrauliche bzw. öffentliche Behandlung von  
Berichtsteilen  
Vorlage: V 2004/190
- 9 Überörtliche Prüfung der Stadt Borken durch die  
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)  
Vorlage: V 2004/191

- 10 Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer  
Vorlage: V 2004/195
- 11 Änderung der Abwassergebührensatzung  
Vorlage: V 2004/196
- 12 Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
Vorlage: V 2004/197
- 13 Änderung der Abfallgebührensatzung  
Vorlage: V 2004/198
- 14 Änderung der Friedhofssatzung  
Vorlage: V 2004/202
- 15 Friedhofsgebührensatzung  
Vorlage: V 2004/199
- 16 Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für die Jahre 2005 und 2006  
Vorlage: V 2004/200
- 17 Umsetzung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) bei der Stadt Borken und  
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gescher und den Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn und Velen  
Vorlage: V 2004/210
- 18 Anschaffung von Notebooks für die Ratsmitglieder  
Vorlage: V 2004/211
- 19 Vergaberichtlinien für die städtischen Baugrundstücke im Baugebiet 'WE 9 Fürstenwiese der Stadt Borken' im Stadtteile Weseke
- 20 Mitteilungen und Anfragen

## **Öffentlicher Teil**

### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

---

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Sein Vorschlag auf Ergänzung der Tagesordnung im öffentlichen Teil unter TOP 19 um die Angelegenheit „Vergabebedingungen für die städtischen Baugrundstücke im Baugebiet Fürstenwiese in Weseke“ wird mehrheitlich angenommen.

**zu 2      Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters**  
**Vorlage: V 2004/194**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken bestellt Frau Monika Nagel zur dritten allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 3      Haushaltssatzung und -plan 2005**  
**Vorlage: V 2004/209**

---

Die Fraktionsvorsitzenden der fünf im Rat der Stadt Borken vertretenen Parteien halten nacheinander ihre Haushaltsreden.

Diese sind als Anlagen 01 bis 05 der Niederschrift beigelegt.

**Beschluss:**

1. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2005 wird mit den Ergänzungen und den sich daraus ergebenden Budgetverschiebungen als Haushaltsplan 2005 beschlossen.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2005 wird entsprechend der Vorlage als Haushaltssatzung 2005 beschlossen. Dieser Beschluss beinhaltet auch die Festsetzung der Einzelansätze in der Ordnung nach der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung, die sowohl Grundlage für den Budgethaushalt als auch für die Festsetzung des § 1 der Haushaltssatzung sind.
3. Der Entwurf des Investitionsprogrammes für die Jahre 2004 - 2008 wird mit den Ergänzungen entsprechend der Vorlage als Investitionsprogramm beschlossen.
4. Der Entwurf des Finanzplanes für die Jahre 2004 - 2008 wird entsprechend der Vorlage mit den Gesamtsummen zur Kenntnis genommen.

Anlage 06 – Veränderungsliste zum Haushalt 2005

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei 5 Gegenstimmen

zu 4      **Stellenplan 2005 und Erläuterungen**  
Vorlage: V 2004/181

---

**Beschluss:**

Der Stellenplan 2005 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

zu 5      **Jahresrechnung 2003**  
- Feststellung des Ergebnisses  
Vorlage: V 2004/187

---

**Beschluss:**

a) Jahresrechnung 2003

Aufgrund der §§ 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Borken am 15.12.2004 die Jahresrechnung 2003

mit folgendem Ergebnis:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		72.103.726,67 Euro
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>17.361.969,85 Euro</u>
SUMME Soll-Einnahmen		89.465.696,52 Euro
+ Neu Haushaltseinnahmereste		1.150.000,00 Euro
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 Euro
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		<u>324.517,28 Euro</u>
SUMME bereinigte Soll-Einnahmen		<u>90.291.179,24 Euro</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		71.309.638,08 Euro
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 0,00 Euro)		14.729.771,71 Euro
SUMME Soll-Ausgaben		<hr/> 86.039.409,79 Euro
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	1.022.198,20 Euro	
Vermögenshaushalt	<u>3.992.356,23 Euro</u>	5.014.554,43 Euro
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	281.203,19 Euro	
Vermögenshaushalt	<u>481.581,79 Euro</u>	762.784,98 Euro
./. Abgang alter Kassenausgabereste		<hr/> 0,00 Euro
SUMME bereinigte Soll-Ausgaben		<u>90.291.179,24 Euro</u>

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen  
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

0,00 Euro

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 6      Jahresrechnung 2003  
            - Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters  
            Vorlage: V 2004/188**

---

**BM Lührmann** erklärt sich für befangen und übergibt den Vorsitz an seine Stellvertreterin, Frau Marie-Luise Ebbing.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt gleichzeitig die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 7      Jahresrechnung 2003  
            - Mitteilung des Prüfungsergebnisses aus delegierten  
            Sozialhilfeausgaben an den Kreis Borken  
            Vorlage: V 2004/189**

---

BM Lührmann übernimmt wieder den Vorsitz.

**Beschluss:**

Das Prüfungsergebnis zu Entscheidungen und Vorgängen aus delegierten Sozialhilfearbeiten entsprechend der Berichtsziffer 6 wird dem Kreis Borken als Träger der Sozialhilfe mitgeteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 8      Jahresrechnung 2003**  
**- Entscheidung über die vertrauliche bzw. öffentliche Behandlung von**  
**Berichtsteilen**  
**Vorlage: V 2004/190**

---

**Beschluss:**

Der Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2003 ist öffentlich zu behandeln. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch Einwohner oder Abgabepflichtige ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 9      Überörtliche Prüfung der Stadt Borken durch die**  
**Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)**  
**Vorlage: V 2004/191**

---

**Beschluss:**

Der Rat nimmt von der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 10     Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes**  
**für fließende Gewässer**  
**Vorlage: V 2004/195**

---

**Beschluss:**

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des**  
**Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259),

der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228)



hat der Rat der Stadt Borken am           Dezember 2004 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003

wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Jahresgebühr:**

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt je ha im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände

**5.10 Borkener Aa**

für Waldflächen	5,00 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	10,00 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	30,00 Euro,

**5.11 Döringbach**

für Waldflächen	12,04 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	24,07 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	72,21 Euro,

**5.12 Els- und Knüstingbach**

für Waldflächen	9,72 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	19,44 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	58,32 Euro,

**5.13 Mengerling-, Rümping-, Honselbach**

für Waldflächen	10,91 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	21,81 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	65,43 Euro,

**5.14 Meßling-Rindelfortsbach**

für Waldflächen	11,93 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	23,86 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	71,58 Euro,

**5.15 Raesfelder Isselverband**

für Waldflächen	12,23 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	24,46 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	- nicht vorhanden -,

**5.16 Rhaderbach, Wienbach**

für Waldflächen	7,12 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	14,23 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	- nicht vorhanden -,

**5.17 Rhederbach**

im Einzugsgebiet der Bocholter Aa für Waldflächen	10,66 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	21,32 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	63,96 Euro,
im sonstigen Gebiet (nicht zur Bocholter Aa hin entwässernde Flächen) für Waldflächen	8,17 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	16,34 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	49,02 Euro,

**5.18 Untere Schlinge**

für Waldflächen	4,17 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	8,34 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	25,02 Euro,

**5.19 Venn- und Thesingbach**

für Waldflächen	9,30 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	18,59 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	55,77 Euro.“

**2. § 7 Inkrafttreten:**§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.11 Die 9. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

zu 11     **Änderung der Abwassergebührensatzung**  
**Vorlage: V 2004/196**

---

**Beschluss:**

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

## Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228),

des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am     Dezember 2004 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

Ziffer 2.5. erhält folgende Fassung:

„2.5. Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

#### 2.5.1. für Niederschlagswasser

2.5.1.1.       eine Grundgebühr in Höhe von   0,06 Euro/Jahr  
für je ein Quadratmeter überbaute  
und/oder befestigte Grundstücksfläche  
für Vorhalteleistungen

2.5.1.2.       eine Zusatzgebühr in Höhe von   0,20 Euro/Jahr  
für je ein Quadratmeter überbaute  
und/oder befestigte Grundstücksfläche,  
von der Niederschlagswasser mittelbar  
oder unmittelbar in die öffentliche  
Abwasseranlage gelangen kann,

#### 2.5.2. für Schmutzwasser

2.5.2.1.       eine Gebühr in Höhe von   1,75 Euro/Jahr  
für je ein Kubikmeter (häusliches, in-  
dustrielles, gewerbliches) Abwasser

2.5.2.2.       eine Zusatzgebühr

- 2.5.2.2.1. in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand erfordert oder die eine unwesentliche Schädlichkeit aufweisen  
-vgl. 2.4.1.1.-
- 2.5.2.2.2. in Höhe von 0,44 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen erhöhten Aufwand erfordert oder die eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen  
-vgl. 2.4.1.2.-
- 2.5.2.2.3. in Höhe von 0,88 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen hohen Aufwand erfordert oder die eine hohe Schädlichkeit aufweisen  
-vgl. 2.4.1.3.-
- 2.5.2.2.4. in Höhe von 1,31 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen sehr hohen Aufwand erfordert oder die eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen  
-vgl. 2.4.1.4.-
- 2.5.2.2.5. in Höhe von 1,75 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen  
-vgl. 2.4.1.5.-“

## **2. § 9 Inkrafttreten:**

### **§ 9 wird wie folgt ergänzt:**

„9.8 Die sechste Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 12 Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen  
Vorlage: V 2004/197**

---

**Beschluss:**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259),

des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228)

hat der Rat der Stadt Borken am . Dezember 2004 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003

wird wie folgt geändert:

**1. § 12 Gebührensätze:**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) für die Schlammentsorgung von Kleinkläranlagen

1. je Entleerungsvorgang (Grundgebühr) und	7,76 Euro
2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)	14,32 Euro ,

b) für die Entsorgung abflussloser Gruben

1. je Entleerungsvorgang (Grundgebühr) und	8,89 Euro
2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)	8,61 Euro.“

**2. § 16 Inkrafttreten:**

§ 16 wird wie folgt ergänzt:

„Die achte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 13     Änderung der Abfallgebührensatzung  
Vorlage: V 2004/198**

---

**Beschluss:****Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die  
Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571),

der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2002

hat der Rat der Stadt Borken am    Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003

wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:****§ 3 erhält die folgende Fassung:**

„§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

3.2.1 für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter,  
grauer Behälter mit grünem Deckel)  
bei vierwöchentlicher Entleerung

53,64 Euro,

3.2.2 für das 240-I-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	98,64 Euro,
3.2.3 für den 1.100-I-Restmüllbehälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung	472,32 Euro,
3.2.4 für den 1.100-I-Restmüllbehälter (Container) bei 14täglicher Entleerung	935,64 Euro,
3.2.5 für den 1.100-I-Restmüllbehälter (Container) bei wöchentlicher Entleerung	1.875,84 Euro,
3.2.6 für den 1.100-I-Restmüllbehälter (Container) bei zweimaliger Entleerung je Woche	3.748,32 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle - ausgenommen Kühl- und Gefrierschränke sowie asbesthaltige Nachtspeicheröfen - im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

### 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1 für das 60-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung	39,00 Euro,
3.3.2 für das 120-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung	63,60 Euro,
3.3.3 für das 120-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei 14täglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	32,28 Euro,
3.3.4 für das 240-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung	112,08 Euro.

### 3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe beträgt

3.4.1 für das 120-I-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	14,52 Euro,
3.4.2 für das 240-I-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	15,60 Euro,
3.4.3 für den 1.100-I-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung	128,76 Euro.

### 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine

Gebühr erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.

3.7 Die Gebühr für Sonderleistungen beträgt je Einheit für die Entsorgung von

3.7.1 Kühlschränken und Kühltruhen 25,00 Euro,

3.7.2 asbesthaltigen Nachtspeicheröfen 70,00 Euro.“

## **2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.11 Die zehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

## **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

## **zu 14 Änderung der Friedhofssatzung Vorlage: V 2004/202**

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Borken beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Borken.
2. Bestattungen können zukünftig wahlweise sowohl auf dem Friedhof am Butenwall als auch auf dem Waldfriedhof am Dülmener Weg durchgeführt werden. Der Beschluss des HFA vom 08.10.2003 wird aufgehoben.

Anlage 07 - Friedhofssatzung

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

## **zu 15 Friedhofsgebührensatzung Vorlage: V 2004/199**

---

### **Beschluss:**

### **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt



geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228),

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127)

der Friedhofssatzung der Stadt Borken

hat der Rat der Stadt Borken am     Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Die Stadt Borken erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Friedhofseinrichtungen und für sonstige Leistungen im Bereich des Friedhofswesens Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Gebührensätze**

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die gebührenpflichtige Handlungen beantragen, die Einrichtungen der Friedhöfe benutzen, Leistungen in Anspruch nehmen, ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen bestattungspflichtig sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, mit der Ausführung der Leistung oder mit der Benutzung.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 26. Juni 1997 außer Kraft.

(3)

## **Gebührentabelle**

### **-Anlage der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken-**

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
<u>Bestattungs-, Beisetzungs- und Verstreuungsgebühren</u>		
1.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	365,00 €
2.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	605,00 €
3.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	365,00 €
4.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	605,00 €
5.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	385,00 €
6.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	625,00 €
7.	Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, Sarg-/Erdbestattung	365,00 €
8.	Urnenreihengrabbeisetzung	205,00 €
9.	Anonyme Urnenreihengrabbeisetzung	205,00 €
10.	Rasurnenreihengrabbeisetzung	225,00 €
11.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	385,00 €
12.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	640,00 €
13.	Urnenwahlgrabbeisetzung	205,00 €
14.	Ascheverstreung	180,00 €
<u>Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren</u>		
15.	Umbettung bei Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	485,00 €
16.	Umbettung bei Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	915,00 €
17.	Urnenumbettung	225,00 €
18.	Ausgrabung bei Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	345,00 €
19.	Ausgrabung bei Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	565,00 €
20.	Urnenausgrabung	190,00 €
<u>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Grabstellenrechten</u>		
21.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung	425,00 €
22.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung	1.065,00 €
23.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung	1.225,00 €
24.	Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, Sarg-/Erdbestattung	105,00 €
25.	Urnenreihengrab	105,00 €
26.	Anonymes Urnenreihengrab	250,00 €
27.	Rasurnenreihengrab	415,00 €
28.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung	545,00 €
29.	Urnenwahlgrab	125,00 €
30.	Aschestreufeldnutzung	250,00 €
31.	Verlängerung eines Wahlgrabstellenrechtes je Jahr	1/30 der Gebühr zu Nr. 28, 29
<u>Benutzungsgebühren für sonstige Friedhofseinrichtungen</u>		
32.	Benutzung der Leichenkammer	170,00 €
33.	Benutzung des Aussegnungsraumes	200,00 €
34.	Benutzung des Sezierraumes für Leichenschau	500,00 €
35.	Benutzung des Sezierraumes für Obduktion	1.000,00 €

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei 7 Gegenstimmen

zu 16      **Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für die Jahre  
2005 und 2006  
Vorlage: V 2004/200**

---

**Beschluss:**

Der Entwurf des Sonderhaushaltes der „Sparkassenstiftung der Stadt Borken“ für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird als Haushaltsplan 2005 und 2006 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

zu 17      **Umsetzung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) bei der  
Stadt Borken und  
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt  
Gescher und den Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn und  
Velen  
Vorlage: V 2004/210**

---

**Beschluss:**

**Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von  
Eingliederungsleistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches II in der als Anlage  
beigefügten Form wird zugestimmt.**

Anlage 08 – öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

zu 18      **Anschaffung von Notebooks für die Ratsmitglieder  
Vorlage: V 2004/211**

---

**Beschluss:**

Der Rat nimmt die vorgeschlagene Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis. Die Anschaffung der Notebooks erfolgt über die KDG.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

## zu 19 Vergaberichtlinien für die städtischen Baugrundstücke im Baugebiet 'WE 9 Fürstenwiese der Stadt Borken' im Stadtteile Weseke

---

Die vorgeschlagene Änderung der Vergaberichtlinien wird ausführlich und kontrovers diskutiert. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Oppositionsparteien mehrheitlich die seinerzeit beschlossenen Vergaberichtlinien für sinnvoll halten und einer Änderung aufgrund dieses einen konkreten Falles nicht zustimmen werden.

**Stv. Dirks** stellt einen Antrag auf Änderung der Vergaberichtlinien.

Im Verlauf der weiteren Diskussion stellt **Stv. W. Kipp** den Antrag zur Geschäftsordnung auf „Beendigung der Debatte“.

**BM Lührmann** führt die Abstimmung über den Antrag von Stv. W. Kipp herbei.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme.

Sodann schlägt **BM Lührmann** vor, die Diskussion im nichtöffentlichen Teil der Sitzung fortzuführen.

## zu 20 Mitteilungen und Anfragen

---

### **Borkener Tafel**

**BM Lührmann** zitiert aus einem Schreiben von Frau Dominique Niemeyer.  
„Wie Sie aus der Presse erfahren haben, hat die Bochumer Tafel am Samstag, dem 11.12.04, eine Aktion durchgeführt, in der sie Borkener Bürger bat, über den eigenen Bedarf hinaus Lebensmittel zu kaufen und sie in bereitgestellte Behältnisse zu spenden. .... Der Erfolg hat alle unsere Erwartungen übertroffen..... Erlauben Sie mir, Ihnen als Repräsentant unserer Stadt, stellvertretend für alle Gruppen und Parteien, die hier mitgearbeitet haben, unseren Dank auszusprechen...“

Lührmann  
Bürgermeister

Bieber  
Schriftführerin

M.L. Ebbing  
zu TOP 6